

Merkblatt zur vorzeitigen Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B Ausnahmegenehmigung vom Mindestalter

- **Allgemeines**

Nach den gesetzlichen Vorgaben beträgt das Mindestalter für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse B 18 Jahre. Von den Mindestaltersvorschriften kann die Verwaltungsbehörde auf Antrag Ausnahmen genehmigen. Auf die Ausnahmegenehmigung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Bei der Erteilung von Ausnahmen für Kraftfahrzeugführer tragen die Fahrerlaubnisbehörden ein hohes Maß an Verantwortung. Den Anliegen der Antragsteller stehen die Interessen der Verkehrssicherheit gegenüber. Bei der Prüfung von Anträgen auf Ausnahmen vom Mindestalter muss immer berücksichtigt werden, dass die Gruppe der jungen Fahranfänger weit überdurchschnittlich an Verkehrsunfällen beteiligt ist, weil sie aufgrund eines allgemein sehr risikoträchtigen, altersspezifischen "Erprobungsverhaltens" nachweisbar schneller fährt als andere Personengruppen, was zusammen mit einem noch unterentwickelten Gefahrenbewusstsein und nicht ausreichender Fahrzeugbeherrschung häufig zu schweren Unfällen führen kann. Das Bayerische Staatsministerium des Inneren hat die Fahrerlaubnisbehörden daher angewiesen, im Interesse der Verkehrssicherheit einen strengen Maßstab anzulegen.

- **Vorzeitige Erteilung der Klasse B (PKW)**

Folgende Voraussetzungen müssen vom Antragsteller erfüllt werden, um eine Ausnahmegenehmigung vom Mindestalter zu erhalten:

1. Mindestalter Erteilung:	17 1/2 Jahre für die Klasse B 17 ¼ ab Erteilung bF 17 (frühestens)!
2. Datum der Antragstellung:	Ab Vollendung des 17. Lebensjahres
3. Nachweis Fahrpraxis	Ab Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse B im Rahmen begleitetes Fahren ab 17 ist eine 3-monatige Fahrpraxis nötig
4. Mindestentfernung für Fahrerlaubnis der Klasse B	Zwischen Wohnort und Arbeits-/Ausbildungsplatz mindestens 5 km
5. keine zumutbare öffentliche Verkehrsverbindung	Die öffentliche Verkehrsverbindung zum Arbeits-/Ausbildungsplatz ist nicht zumutbar bzw. Unterstützung der elterlichen Betriebes ist unabdingbar!
6. bestandene medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU)	Nach Genehmigung der Behörde ist die Vorlage der MPU (im Gesamtergebnis positiv) nötig, um von der Ausnahme Gebrauch machen zu dürfen!

Zu 1.:

Ausnahmen vom Mindestalter für die Fahrerlaubnis der Klasse B sind nur in wirklichen Härtefällen und in der Regel erst ab dem Alter von 17 ½ Jahren möglich, d.h. die Benutzung eines Personenkraftwagens muss unabweisbar notwendig sein, z.B. um die Ausbildungsstätte zu erreichen.

Zu 2.:

Falls ein Führerscheinbewerber die Möglichkeit des begleitenden Fahrens in Anspruch nimmt, kann bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen bereits nach einer Fahrpraxis von drei Monaten die Ausnahmegenehmigung vom Mindestalter also frühestens mit 17 ¼ Jahren erteilt werden. Darüber hinausgehende Regelungen sind nur bei Behinderten und in besonders gelagerten Fällen möglich, wobei die Erreichung des 17. Lebensjahres Grundvoraussetzung ist.

Zu 4.:

-eine Gesamtwegezeit bei öffentlichen Verkehrsmitteln von **2 Stunden täglich** ist zumutbar. In jedem Einzelfall muss das Landratsamt eingehend prüfen, ob zumutbare öffentliche Verkehrsverbindungen zwischen Wohnort und Ausbildungsort bestehen, Beförderungen durch Familienangehörige möglich sind oder die Beförderung anderweitig sichergestellt werden kann, wobei auch gewisse Erschwernisse in Kauf genommen werden müssen, oder ob eventuell eine

vorübergehende Wohnsitznahme am Ausbildungsort zugemutet werden kann. Auch eine mögliche Mitfahrgelegenheit oder die Tatsache, ob die Wegstrecke mit einem Zweirad zurückgelegt werden kann, sind von Bedeutung, wobei bei einer Zweiradstrecke eine Entfernung zur Arbeitsstelle oder zur nächsten Haltestelle von drei Kilometern grundsätzlich als zumutbar betrachtet werden kann.

Eine Ausnahmegenehmigung kann nur für die Berufsausbildung erteilt werden und **nicht für den Besuch einer weiterführenden Schule**, da hier die Sachaufwandsträger für eine zumutbare Beförderung sorgen müssen. Eventuelle Wartezeiten oder lange Zwischenzeiten zwischen einzelnen Unterrichtsstunden sind zumutbar, da die Schulen verpflichtet sind, Räume für die Erledigung der Schularbeiten zur Verfügung zu stellen. Der Schüler erspart sich dafür die Zeit für Schularbeiten zu Hause

Für die Unterstützung von **elterlichen Betrieben** ist ein Nachweis zu führen wie viele Beschäftigte tätig sind und warum die Unterstützung von Sohn/Tochter unabdingbar ist!? Ferner wird maximal eine Umkreisbeschränkung von **max. 25 km** für betriebliche Fahrten gewährt. Es ist außerdem anzugeben an welchen **Wochentagen und in welcher Zeit** die Unterstützung nötig ist (z. B. Mo – Fr in der Zeit von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr).

Zu 5.:

Liegen alle Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung vor, muss in jedem Fall auf eigene Kosten eine medizinisch-psychologische Eignungsbegutachtung durchgeführt werden. Bei dieser Untersuchung wird geprüft, ob die/der Antragsteller/in bereits einen Entwicklungsstand und die Reife erreicht hat, die das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges gewährleisten.

Hinweis:

Die Ausnahmegenehmigung wird nur für **Fahrten zur Hauptstelle** erteilt (Stelle, an der „gewöhnlich“ die Ausbildung absolviert wird, Betrieb muss Fahrten zu den Ausbildungsstellen selbst ermöglichen können). Eine Ausnahmegenehmigung zu verschiedenen Ausbildungsstellen (z.B. Bankfilialen, Baustellen, Bäckereifilialen) kommt nicht in Betracht

Im Antrag geben Sie bitte an:

-Eine **ausführliche** Begründung, weshalb eine vorzeitige Fahrerlaubnis benötigt wird und worin ihrer Auffassung nach der besondere Vorteil besteht, der in ihrem Fall eine Ausnahme rechtfertigt, die von den üblichen Gegebenheiten anderer **erheblich** abweicht.

-Welche Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und Ihrem Arbeitsplatz liegt.

-Wie Sie bisher ihren Arbeits-/ Ausbildungsplatz bzw. Schule erreicht haben.

Mitfahrgelegenheit über die Online-Mitfahrzentrale www.new.mifaz.de oder www.mifaz.de prüfen!

Bitte fügen Sie dem Antrag eine Bestätigung vom Arbeitgeber bei:

-dass und wie lange bereits ein Arbeitsverhältnis besteht (Kopie Lehrvertrag)

-über die tägliche Arbeitszeit (Uhrzeit von _____ bis _____).

-ob eine Mitfahrgelegenheit im Betrieb besteht bzw. bekannt ist.

-ob eine Übernachtungsmöglichkeit vom Betrieb zur Verfügung gestellt werden kann.

Gebühren:

Für die **Genehmigung bzw. die Ablehnung** des Antrages zur Ausnahme vom Mindestalter wird eine Gebühr von derzeit **75 Euro + Auslagen** in Höhe von 8 Euro für Ausnahme-Urkunde erhoben.

Für die **MPU** fallen derzeit Kosten in Höhe von **139,14 Euro** an!